

Zusatzantrag für Begleitetes Fahren ab 17 (BF17)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Hinweise auf der Rückseite dieses Formulars zur Kenntnis genommen haben.

Antragsteller/in:

Geburtsdatum:	Geburtsort:
Familienname:	Straße, Hausnummer:
Ggf. Geburtsname:	Postleitzahl, Ort:
Vorname:	Telefonnummer: (freiwillige Angabe)

Die Informationen des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg zur Erhebung von personenbezogenen Daten habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Begleitpersonen:

Dem Antrag auf Begleitetes Fahren stimme(n) ich/wir zu. Ich/wir stehe(n) als Begleitperson zur Verfügung. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung über mich eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister eingeholt wird. Eine **Kopie des Führerscheines** sowie **des Ausweises** füge(n) ich/wir dem Antrag bei.

1. Name, Vorname: _____	Geburtsdatum: _____
Anschrift (Str. PLZ, Ort): _____	Unterschrift: _____
*KKA angefordert bei: _____ am _____	*KBA angefordert am: _____

2. Name, Vorname: _____	Geburtsdatum: _____
Anschrift (Str. PLZ, Ort): _____	Unterschrift: _____
*KKA angefordert bei: _____ am _____	*KBA angefordert am: _____

3. Name, Vorname: _____	Geburtsdatum: _____
Anschrift (Str. PLZ, Ort): _____	Unterschrift: _____
*KKA angefordert bei: _____ am _____	*KBA angefordert am: _____

4. Name, Vorname: _____	Geburtsdatum: _____
Anschrift (Str. PLZ, Ort): _____	Unterschrift: _____
*KKA angefordert bei: _____ am _____	*KBA angefordert am: _____

*Wird durch Fahrerlaubnisbehörde ausgefüllt.

Erziehungsberechtigte:

Dem Antrag auf begleitetes Fahren stimme(n) ich/wir zu. Ich/wir sind damit einverstanden, dass oben angegebene Personen als Begleiter in die Prüfungsbescheinigung gem. § 48a Abs. 3 FeV eingetragen werden. Die Informationen des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg zur Erhebung von personenbezogenen Daten habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname

Datum, Unterschrift

Name, Vorname

Datum, Unterschrift

Hinweise:

Prüfen Sie, ob bei Ihrer Kfz-Versicherung Versicherungsschutz für das Begleitete Fahren besteht!

Sollte der Nachname einer erziehungsberechtigten Person nicht mit dem Nachnamen des Antragstellers/der Antragstellerin identisch sein, ist die Vorlage einer Geburtsurkunde oder eines anderen Nachweises über das Sorgerecht erforderlich. Im Falle einer Adoption oder bei alleinerziehenden Elternteilen ist ebenfalls ein Nachweis über das Sorgerecht (ausgestellt durch das zuständige Jugendamt oder Familiengericht) vorzulegen.

Sollte ein Elternteil verstorben sein, bitten wir um Vorlage einer Sterbeurkunde.

Hinweise für Begleitpersonen

Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber vor Antritt einer Fahrt und während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

Die begleitende Person

- muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- muss mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen deutschen, schweizerischen oder EU/EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B sein und
- darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die Fahrerlaubnisbehörde prüft bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie

- 0,25 mg/l oder mehr **Alkohol** in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper haben, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt
- unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten **berauschenden Mittels** steht.

Ein Verstoß gegen die Auflagen des begleitenden Fahrens kann zu Konsequenzen für die Fahrerlaubnis der betroffenen Personen führen, gegebenenfalls bis hin zum Entzug dieser.